

**Landeshauptstadt München
Bebauungsplan Fauststraße 88-90 (Flurstück 2253)**

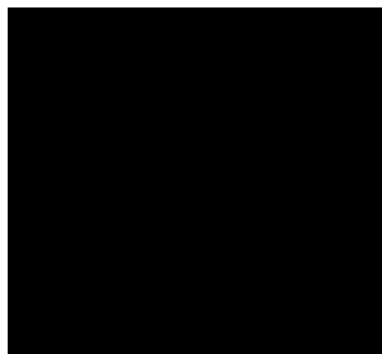
**Naturschutzfachliches Gutachten
zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften
des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
(Artenschutzbeitrag)**

als Vorlage für die untere Naturschutzbehörde
für die
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber:



Bearbeitung:



28. November 2019

Inhalt

1	EINLEITUNG.....	3
1.1	Anlass	3
1.2	Aufgabenstellung	3
2	METHODIK, DATENGRUNDLAGE, BESTANDSAUFNAHMEN UND VERÄNDERUNGEN AUF DER FLÄCHE	5
2.1	Allgemeine Methodik	5
2.2	Untersuchungsumfang	5
2.3	Vorhandene Daten	7
2.4	Veränderungen auf der Fläche	8
3	ERGEBNISSE	9
3.1	Strukturen	9
3.2	Nachgewiesene Tierarten.....	11
3.2.1	Fledermäuse	11
3.2.2	Brutvögel	12
3.2.3	Amphibien	13
3.2.4	Reptilien	13
3.2.5	Tagfalter (und Nachtfalter)	14
3.2.6	Heuschrecken	14
4	WIRKUNG DER VORHABENS.....	15
4.1	Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)	15
4.2	Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung	15
4.3	Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren	15
4.4	Konflikt Mortalität durch Barriere- / Fallen-Wirkung.....	15
4.5	Konflikt Störungen / Emissionen.....	15
4.6	Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht	15
5	VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG	16
5.1	Europäischer Artenschutz – Anhang IV FFH-RL.....	16
5.1.1	Fledermäuse und übrige Säugetiere	16
5.1.2	Kriechtiere (Reptilien)	16
5.1.3	Lurche (Amphibien).....	16
5.1.4	Fische, Schnecken und Muscheln	17
5.1.5	Käfer.....	17
5.1.6	Tag- und Nachtfalter, Libellen.....	17
5.1.7	Gefäßpflanzen	17
5.2	Europäischer Artenschutz – Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	17
6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	19
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	19
6.2	CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität).....	20
7	PRÜFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND VERBOTSTATBESTÄNDE	21
7.1	Gesetzliche Grundlagen und fachliche Definitionen	21
7.1.1	Spezieller Artenschutz im BNatSchG	21
7.1.2	Lokale Populationen und räumlicher Zusammenhang	21
7.1.3	Erhaltungszustände	22
7.2	Prüfung der Verbotstatbestände.....	22
7.2.1	Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG	22
7.2.2	Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG	23
7.2.3	Schädigungsverbot Habitats – Art. 44 (1) 3 BNatSchG	23
8	ÖKOLOGISCHE BEGLEITUNG UND MONITORING	24
9	ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT	24
10	LITERATUR.....	24

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass

Eine rund 1,6 ha große Fläche an der Fauststraße 88-90 in München-Perlach (Abb. 1) soll städtebaulich für Wohnnutzungen entwickelt werden. Das Planungsgebiet wurde früher als Schul-sportgelände mit Turnhalle, Tennisanlagen, Schwimmbad und Umkleiden genutzt.

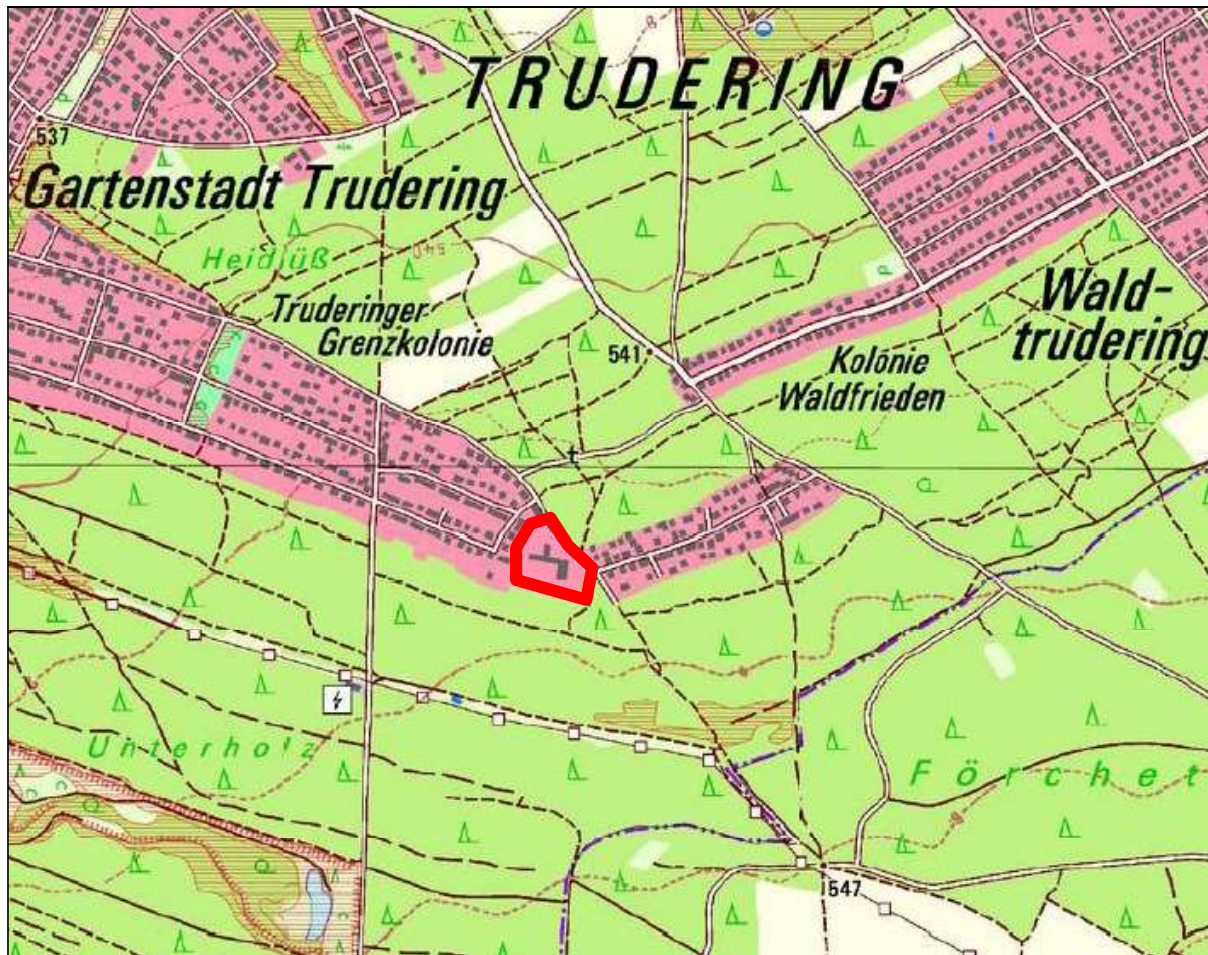


Abb. 1: Untersuchtes Gebiet am Ostrand von Perlach.

Rot schraffiert: Biotope.

Quelle: FinWeb.

1.2 Aufgabenstellung

Aufgrund der strukturellen Ausstattung war anzunehmen, dass im überplanten Gebiet nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten vorkommen. Beeinträchtigungen dieser Arten bzw. Veränderungen der Lebensräume durch die Planungen – auch wenn diese außerhalb des überplanten Bereichs wirken – müssen geprüft werden.

Im Folgenden werden deshalb

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten*), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

sowie

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Damit kann dieser Text als sog „Artenschutzbeitrag“ der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des gesamten speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG dienen.

- * Bisher liegt jedoch noch keine entsprechende Verordnung des Bundesumweltministeriums nach § 54 Abs. 2 BNatSchG vor, d. h. dieser Teil entfällt.

2 METHODIK, DATENGRUNDLAGE, BESTANDSAUFNAHMEN UND VERÄNDERUNGEN AUF DER FLÄCHE

Das nachfolgende Gutachten orientiert sich an methodischem Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" der bayerischen Obersten Baubehörde (OBB 2018).

Art und Umfang der Ermittlung bestimmt gemäß Art. 24 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG die zuständige Behörde. Der in Kap. 2.2 aufgeführte Untersuchungsrahmen wurde deshalb vor Beginn der Untersuchungen mit der Stadtverwaltung abgestimmt.

2.1 Allgemeine Methodik

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der prüfrelevanten – und anderer – Arten/-gruppen (Kap. 2.2 und 2.3) werden in Kap. 3 aufgeführt. Nach einer Beschreibung der Wirkfaktoren, also der zu erwartenden Konflikte (Kap. 4) erfolgte eine Relevanzprüfung (Kap. 5). Die tatsächliche Betroffenheit der nachgewiesenen oder sehr wahrscheinlich vorkommenden Arten wird dabei durch Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen ermittelt.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen – sog. CEF-Maßnahmen (Kap. 6) wird die Beeinträchtigung dieser Arten (Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) durch das Vorhaben in den Kap. 7+8 geprüft. Für die Arten, für die die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, wird in Kap. 9 zusätzlich geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorhanden sind. In Kap. 10 werden die Erfordernisse einer ökologischen Begleitung der Maßnahmen und eines Monitorings dargelegt.

Begrifflichkeiten und Definitionen richten sich nach den in Fachkreisen allgemein anerkannten „Hinweisen“ des ständigen Ausschusses "Arten- und Biotopschutz" der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung zum Artenschutz (LANA 2009).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine Betroffenheit der jeweiligen Arten (-gruppe) entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG gemeint.

Wenn im Text von „Arten“ die Rede ist, dann handelt es sich ab Kap. 4 nur um Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten. Die meisten Artengruppen beinhalten darüber hinaus natürlich noch zahlreiche weitere Arten, die aber nicht Gegenstand dieses Gutachtens sind.

2.2 Untersuchungsumfang

Folgende Erfassungen wurden durchgeführt:

Datum:	Zeit & Witterung	F	V	A	R	T+H
28.03.2015	morgens, 5-6°C, fast windstill, leicht bewölkt		x			
22.04.2015	morgens, 13-19°C, fast windstill, sonnig		x	x	x	
05.05.2015	abends/nachts, 22-17°C, leicht windig, sonnig/klar	x	x	x	x	
03.06.2015	Morgendämmerung/morgens, 13-24°C, windstill – leicht windig, klar/sonnig-bewölkt	x	x	x	x	x
30.06.2015	morgens, 17-22°C, fast windstill, sonnig		x		x	x
14.07.2015	abends/nachts, 21-18°C, windstill, klar	x		x	x	
17.09.2015	abends/nachts, 13-11°C, fast windstill, stark bewölkt	x			x	

F = Fledermäuse; V = Vögel; A = Amphibien; R = Reptilien; T = Tagfalter + relevante Nachtfalter, H = Heuschrecken.

Das Untersuchungsgebiet (im Folgenden UG) erstreckte sich auf das überplante Flurstück und die unmittelbare Umgebung. Das Erfassungsprogramm wurde im Winter 2014/15 geplant, noch bevor eine genauere Strukturkartierung vorlag.

Fledermäuse

- 4 Begehungen in der Dämmerung und Nacht à ca. 1,5-2 h zur Untersuchung der Flugaktivität (Frühjahr bis Herbst, auch um mögliche Zugaktivitäten zu erfassen), Transekt durch die Grünflächen entlang Ost-, Süd- und Westrand des Grundstücks (siehe Abb. 4), zusätzlich Sichtbeobachtungen); Kontrolle der Gebäude auf potenzielle, geeignete Habitate, erneut im Frühjahr und September 2017, optisch plus Endoskop oder Fernglas; Untersuchung der Bäume Ende des Winters auf entsprechende Habitatstrukturen (Spechthöhlen, Rindenspalten, Risse etc.), erneut im Frühjahr 2017;
- Erfassung mit Hand-Ultraschalldetektor SSF BAT2 (mit manuellem Mischerverfahren / Heterodyn und automatischem Scanner / Teiler mit Maximalfrequenz-Anzeige und Spektrogramm der Rufe. (Auf Aufzeichnungen der Rufe durch einen externen Rekorder wurde verzichtet, auch da es keinerlei Hinweise auf Quartiere vor Ort gab.)

Brutvögel

- 5 Begehungen von Mitte März bis Ende Juni, viermal morgens/vormittags, einmal nachmittags;

Verhören und Sicht/Fernglas 10x50.Amphibien

Amphibien

Da ursprünglich keine Amphibien-Habitate erwartet wurden, wurden zuerst keine entsprechenden Begehungen geplant. Die Erfassungen erfolgten im Rahmen der übrigen Begehungen.

Reptilien

- 4 Begehungen von Frühjahr bis Spätsommer;
- gezielte Suche an luftkühlen, sonnigen Tagen in den späten Morgenstunden¹, Sicht und Kontrolle potenzieller Versteckmöglichkeiten; wegen des nahen Kreuzotter-Nachweises aus der ASK wurden künstliche Verstecke ausgelegt; hierzu wurden Seitenteile eines vor Ort vorgefundenen Komposters (insgesamt 6 Stück) verwendet;
- an zwei zusätzlichen Terminen Kontrolle der Verstecke.

Tagfalter + ausgewählte Nachtfalter, Heuschrecken

- 2 Begehungen im Frühsommer und Sommer, primär Suche nach Imagines;
- Sichtbeobachtung im Gelände bei sonniger, warmer Witterung, bei Heuschrecken auch Verhören. teilweise Käscherfang

Beim ersten Kartierdurchgang wurden alle relevanten Strukturen erfasst, insbesondere die Baumhöhlen. Da sich nach den Untersuchungen auf dem Grundstück teils erhebliche Veränderungen vorgenommen wurden (s. o.), wurden Ende Mai und Anfang September 2017 zwei weiterer Begänge durchgeführt, anhand deren anschließend die Strukturen aktualisiert wurden.

¹ Dies ist nach eigenen, knapp 30-jährigen Erfahrungen sowie nach Angaben von BLANKE (2010) besonders im Frühjahr sehr erfolgversprechend, da sich die Tiere dann aufwärmen müssen und noch relativ langsam sind, sodass sie beim langsamen Abgehen geeignet exponierter Strukturen gut nachweisbar sind.

2.3 Vorhandene Daten

Bei LBV und unterer Naturschutzbehörde wurden Kenntnisse zum Gebiet und der Umgebung (incl. Artenschutzkartierung Bayern, kurz ASK) abgefragt.

In der ASK sind aus dem Gebiet keine unmittelbaren Nachweise eingetragen. Im Umfeld liegen verschiedene Fundpunkte bzw. Flächen (Abb. 2).

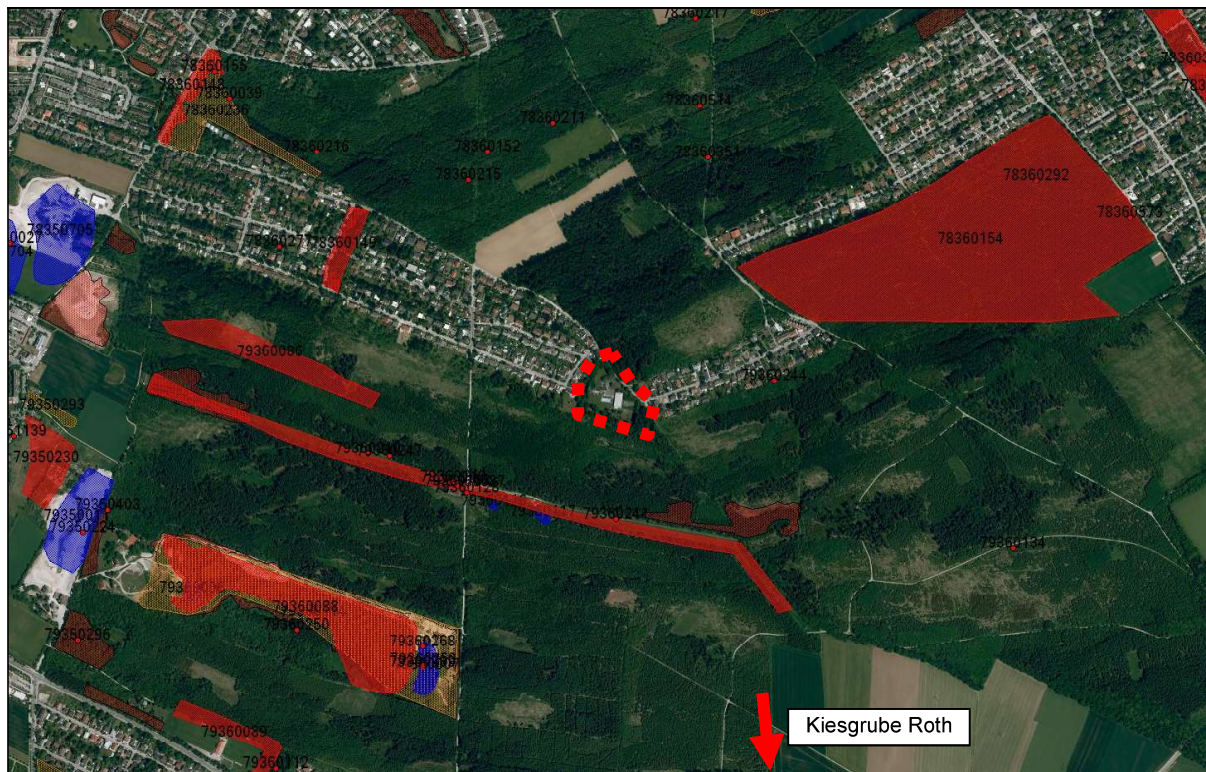


Abb. 2: Punkte und Flächen der ASK.

Quelle: LfU; Stand 25.11.2014

Datensätze mit wertgebenden (seltenen oder gefährdeten) Arten:

- ASK 7836-0211 Feldschwirl, 1998
- ASK 7836-0236 Grauschnäpper, Klappergrasmücke, je 1998
- ASK 7936-0114 Dorngrasmücke, Goldammer, Kernbeißer, Teichrohrsänger, Zwergtaucher, je 1997
- ASK 7936-0239 *Anax parthenope*, 2008
- ASK 7936-0244 Kreuzotter, 2006
- ASK 7936-0258 Laubfrosch, 2012 (Köbele, AHP Wechselkröte)
- ASK 7936-0268 *Polyommatus idas*, 2013

Für die hier behandelte Fragestellung ist nur der Laubfrosch relevant, für die übrigen Arten sind keine geeigneten Habitate vorhanden. Außerdem können die Vogel-Daten als veraltet nicht mehr verwendet werden.

In der etwa 2 km südlich gelegenen Kiesgrube Roth wurden im Jahr 2014 mit stationären Batcordern folgende Fledermaus-Arten nachgewiesen: Bartfledermäuse (*Myotis mystacinus / brandtii*), Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Weißrandfledermaus, Großer Abendsegler, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus, Langohrfleder-

mäuse (*Plecotus* sp.). Da sich die Strukturen dort erheblich von denen im UG unterscheiden, ist dies für das überplante Gebiet nicht relevant.

Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich kein kartierter Biotop. In ca. 250 m Entfernung wurde ein Teilbereich einer Hochspannungstrasse in der Biotopkartierung erfasst (M-0215-002; Gehölzsukzession, Ruderalfluren mit Magerrasenelementen, Pfeifengrasbestände), im Umfeld liegen noch weitere Biotope (vgl. Abb. 1). Zusammenhänge oder Vernetzungen mit den Strukturen auf dem Grundstück sind nicht vorhanden.

2.4 Veränderungen auf der Fläche

Während der Kartierungen im Frühjahr 2015 wurden in den bis dahin leer stehenden, aber gepflegten Gebäuden Asylsuchende untergebracht.

Im Lauf des Jahres 2016 geriet die Fläche wegen eines nachgewiesenen Befalls im Umfeld durch den Asiatischen Laubholzbock in die entsprechende Schutz- bzw. Quarantänezone und wurde daraufhin teilweise stark ausgelichtet. Im Winter 2016/17 wurden außerdem die Sportplätze freigestellt, d. h. die sich hier entwickelnde Gehölz- und Stauden-Sukzession komplett entfernt.

3 ERGEBNISSE

3.1 Strukturen

Die Strukturen wurden am 28.3.2015 (vormittags, sonnig) erfasst und im Lauf der Kartierungen ergänzt, letztmalig Ende Mai 2017. Sie sind in Abb. 3 im Uhrzeigersinn nummeriert.

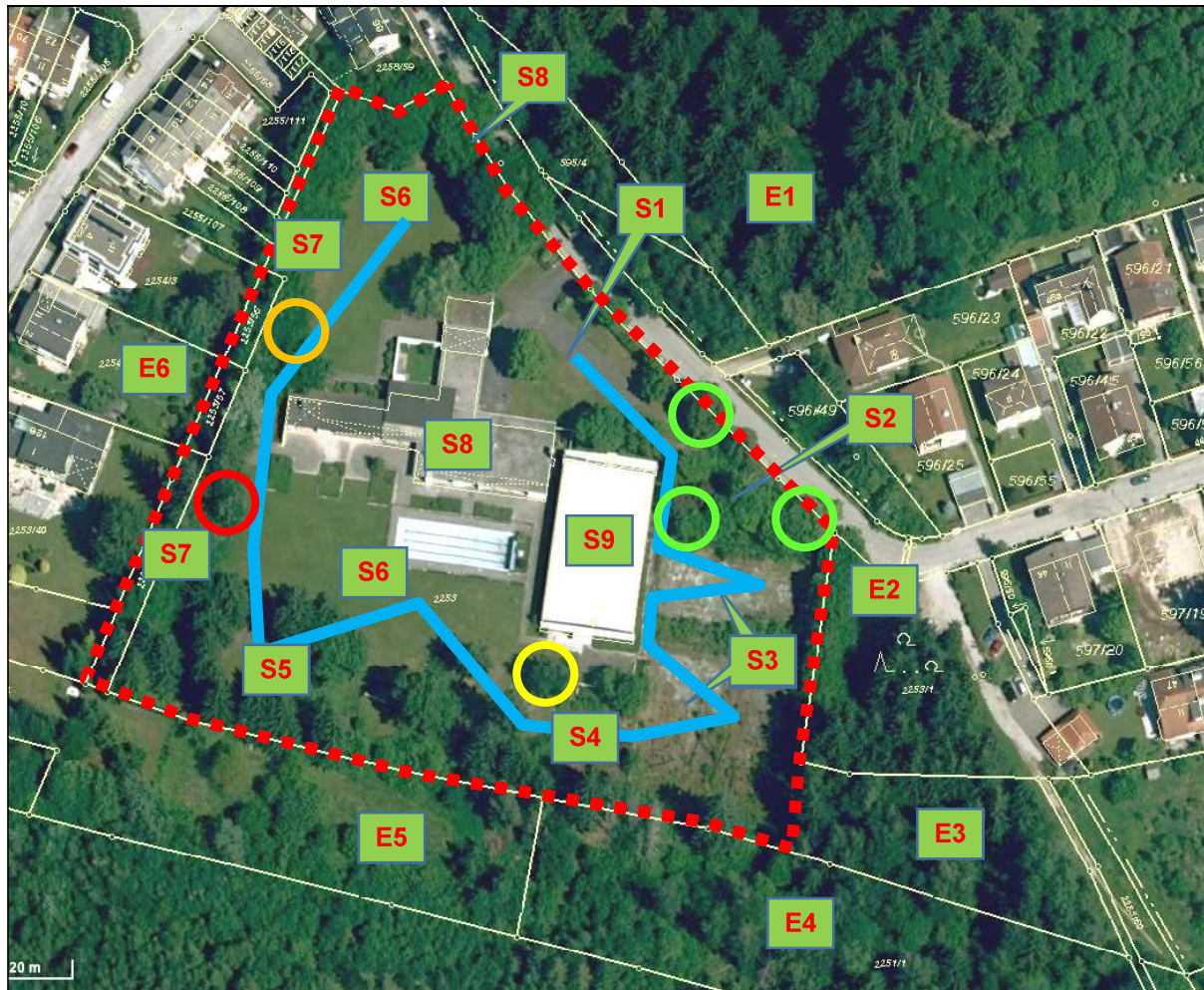


Abb. 3: Strukturen und Fledermaus-Transekt (blaue Linie).

S1-S9: Strukturen innerhalb des UG; E1-E6: Strukturen außerhalb.

Gelber Kreis: angehender Höhlenbaum, derzeit nur Hackstellen; oranger Kreis: möglicher Höhlenbaum; roter Kreis: Höhlenbaum; grüne Kreise: als Quartier bzw. Nistplatz ungeeignete Höhlen (z. B. weil zu klein, nach oben offen, wasserführend usw.). Quelle: FinWeb.

S1: Parkplatz / Vorplatz:

Asphaltierter Bereich mit wenig Gehölzen und Staudenbeeten.

S2: Gehölzgruppe und Hecke entlang Straße

Dichte Gehölzsukzession geringen bis mittleren Alters mit überwiegend heimischen Arten, alle Gehölze sind relativ jung. Hecke mit überwiegend heimischen Straucharten und einzelnen Bäumen mittleren Alters, nur zwei größere mit Brusthöhendurchmesser (BHD) 40 und 50, diverse Höhlen, aber für Fledermäuse und Vögel ungeeignet weil zu kleine oder nach oben offen. War im Frühjahr 2017 wg. Asiatischem Laubholzbock stark ausgelichtet.

S3: Ehem. Tennisplätze

Aufgelassene Tennisplätze (Sandplätze) mit Pioniervegetation, Vermoosung und einsetzender Gehölzsukzession; stark beschattet. Wurden im Frühjahr 2017 wieder komplett freigestellt.

S4: Ehem. Squash-Platz und Umgebung

Wird ebenfalls nicht mehr genutzt, von der Seite wachsen ebenfalls Gehölze hinein. Im Frühjahr 2017 ebenfalls komplett freigestellt und abgeräumt. An der Nordwest-Ecke eine kronengekappede Birke, darin mehrere vom Specht angelegte Hackstellen in ca. 4 m Höhe, wurden mit Leiter kontrolliert, bisher nur Gänge, keine Höhlen.

S5: Süd-/Südwestrand des Gartens mit großen alten Fichten

Dunkel, beschattet, einzelne Elemente wie Tischtennisplatten, Grillstellen u. ä.; in den Fichten mit größeren BHD bis max. 80 waren sowohl 2015 als auch im Frühjahr 2017 keine Höhlen feststellbar.

S6: Grünfläche mit ehem. Schwimmbad

Artenarme, nährstoffreiche Mehrschnittwiese (Rasen) nördlich und südlich der Gebäude; Schwimmbad war 2015 abgelassen bzw. dessen Boden angebohrt worden, hatte aber nicht ganz funktioniert, da an der tiefsten Stelle Regenwasser bis ca. 40 cm hoch stand. Im Frühjahr 2017 dagegen Wasser nur wenige cm hoch.

S7: Gehölze entlang der Westgrenze und entlang der Straße

Fichten, Laubbäume, div. Holzlegen bzw. bereits umgesägte und zerteilte Stämme. 2015 war eine Spechthöhle vorhanden, im Frühjahr 2017 evtl. eine weitere; wurde nicht näher kontrolliert, da dieser Bestand erhalten bleibt.

S8: Büroräume/ Verwaltung und Küche

Glatte Betonwände, oben mit Holzverkleidung (Nut- und Federbretter), Terrasse oben außen mit Metallträgern, darüber ebenfalls Holzverkleidung, wurde nach Aussage der Hausverwaltung regelmäßig mit Holzschutzmittel behandelt, noch 2015 rel. frisch, noch auch im September 2017 noch. 2015 noch keine Nischen oder Spalten, nur über Terrasse abgehängte Holzdecke, im Frühjahr 2017 dann mit div. größeren Lücken bzw. klaffenden Brettern, einige Moos-Nester von Mäusen oder Siebenschläfern. Im Umfeld Zierstrauch- und Bodendecker-Pflanzungen, z.T. mit heimischen Gehölzen durchsetzt.

S9: Turnhalle

Beton, Holzverkleidung, wurde regelmäßig mit Holzschutzmittel behandelt, im Osten und Westen große Glasfronten. 2015 noch keine Nischen oder Spalten, im Frühjahr 2017 kleinere Schäden, ebenfalls nachkontrolliert (für Vögel zu klein, keine Fledermaus-Nachweise).

Angrenzende Struktur- und Nutzungstypen:

- E1 im NO: Straße, jenseits davon Fichtenreinbestand mit einzelnen, randlichen Laubgehölzen (nördlich), Altgras mit Gehölzsukzession und Baumreihe (südlich)
- E2 im O: Fichtenreinbestand mit einzelnen Laubgehölzen
- E3 im SO: Feldgehölz-ähnlicher, dichter Bestand aus Laub- und Nadelholz, hauptsächlich Fichte. [Liegt zwar noch innerhalb des Flurstücks, wird aber nicht überplant.] War wg. Asiatischem Laubholzbock im Frühjahr 2017 ausgelichtet, Laubbäume fehlten.
- E4 im SO: ehemaliger Fichtenforts im Umbauprozess, aufgelichteter Bestand mit Waldverjüngung (Laubgehölze), Vorwaldstadium
- E5 im SW: Gartenbrache mit alten Obstgehölzen, Altgrasbestand, organischen/anorganischen Ablagerungen, Neophytenfluren
- E6 im W: Privatgärten überwiegend naturferner Gestaltung

3.2 Nachgewiesene Tierarten

Im Folgenden werden gruppenweise alle im Lauf der Begehungen beobachteten Arten aufgelistet. Artenschutzrelevante Arten sind **fett** gedruckt.

Die Status-Abkürzungen bedeuten:

A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, N = Nahrungsgast (auf Durch- oder Überflug, Rast, Zug);

mb = möglicherweise bodenständig, wb = wahrscheinlich bodenständig, sb = sicher bodenständig;

() = außerhalb.

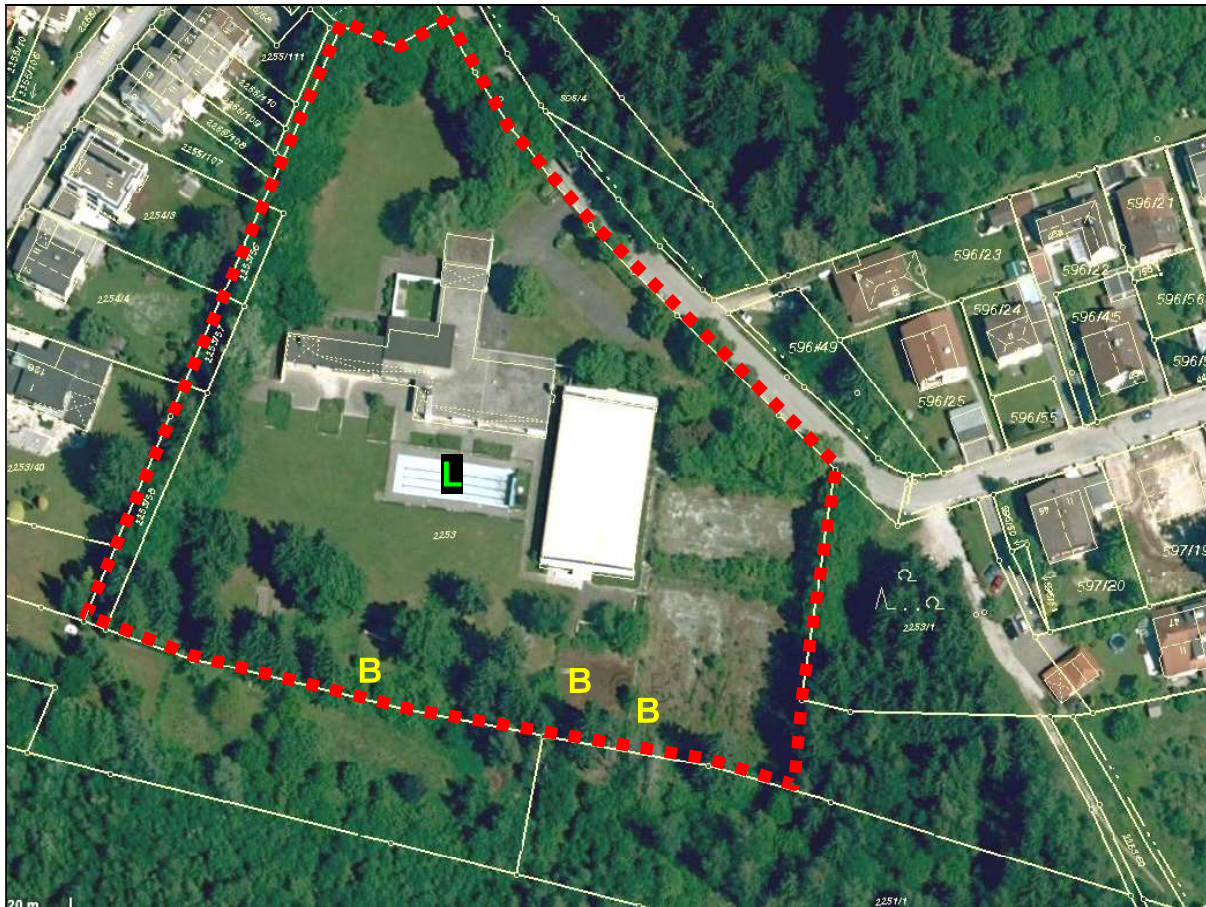


Abb. 4: Relevante Nachweise innerhalb des untersuchten Gebiets (rot umgrenzt).

B = Blindschleiche; **L** = Laubfrösche (im weitgehend abgelassenen Schwimmbad)
Luftbild: FinWeb.

3.2.1 Fledermäuse

Art		RL	Status	Bemerkung
Breitflügel- fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	N	am ersten Termin 1 Ind, in der Südwestecke, Vorbeiflug ca. 0,5 h nach Dämmerungseinbruch
Fledermäuse (unbestimmt)		-	N	beim 2. Termin ein nicht näher bestimmbarer Einzellaut
Zwerg- fledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	N	an den ersten beiden Terminen je 1 Ind. im Vorbeiflug, als es bereits längst dunkel ist, am Südrand.

RL = Rote Liste Säuger Bayern (BAYLFU 2003); 3 = gefährdet.

Bei den ersten zwei Begehungen konnten nur jeweils 2-3 Tiere nachgewiesen werden. Es schien so, als ob die Fledermäuse das Grundstück regelrecht meiden. Dies könnte damit erklärt werden, dass das Areal insgesamt insektenarm ist, einerseits unter den großen Fichten, andererseits im regelmäßig gemähten Rasen; die Gehölzsukzession im Bereich der Tennisplätze war darüber hinaus teilweise sehr dicht und kaum Unterwuchs vorhanden. Bei den letzten beiden Begehungen, bei denen bereits Asylsuchende einquartiert waren und diese dann auch nachts auf der Terrasse und im Umfeld der Turnhalle unterwegs waren, wurden gar keine Fledermäuse mehr erfasst.

Mehrere Mitarbeiter der Hausverwaltung und des Wachdiensts, der vor allem auch abends vor Ort war, wurden befragt, ob sie schon einmal Fledermäuse beobachtet hatten; alle Befragten verneinten.

Der Wert des Grundstücks als Fledermaus-Jagdhabitat ist struktur- und nutzungsbedingt sehr gering, deshalb kommen Fledermäuse praktisch nicht vor. Die Holzverkleidungen der Gebäude wurden bereits 2015 ringsum optisch (Turnhalle mit Fernglas) abgesucht; im September 2017 wurde die Verkleidung exemplarisch geöffnet. Quartiere an den Gebäuden können wegen der Holzbehandlung, fast durchgehender Spinnweben und überwiegend glatter Wände oder fehlender Anflugmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Auch geeignete, trockene und ausreichend große Baumhöhlen mit Ausfaltungen nach oben waren im überplanten Bereich nicht vorhanden.

3.2.2 Brutvögel

Art	RL	Status	Bemerkung
Amsel	-	C	
Blaumeise	-	N	
Buchfink	-	C	
Buntspecht	-	N	dürfte, wie die (2015 nicht belegte) Specht-Höhle im Baum an der Westgrenze belegt, zumindest früher Brutvogel gewesen sein
Eichelhäher	-	A/N	in München saP-relevant
Elster	-	A/N	
Grünfink	-	B	
Grünspecht	-	(N)	wäre theoretisch saP-relevant, ist im UG – wenn überhaupt – aber nur Nahrungsgast; ruft im NO und SW, wo er auch brüten dürfte
Hausrotschwanz	-	(C)	in Grundstücken westlich
Kleiber	-	B	in München saP-relevant
Kohlmeise	-	N	
Mönchsgrasmücke	-	C	
Rabenkrähe	-	A	
Ringeltaube	-	A	in München saP-relevant
Rotkehlchen	-	C	
Schwarzspecht	-	(N)	ruft weiter östlich
Tannenmeise	-	C	in München saP-relevant
Wacholderdrossel	-	B	
Wintergoldhähnchen	-	C	in München saP-relevant
Zilpzalp	-	C	

RL = Rote Liste Vögel Bayern (BAYLFU 2016a).

Im UG und in unmittelbarer Umgebung konnten während der Begehungen insgesamt 20 Vogelarten erfasst werden. Viele waren aufgrund von Beobachtungen bzw. regelmäßigen Gesängen als Brutvögel eingestuft, allerdings kann nicht sicher gesagt werden, ob dies im Grundstück oder in der unmittelbaren Umgebung der Fall ist, da vor allem an der Ost- und Südgrenze die Übergänge zu den Nachbargrundstücken fließend sind.

Struktur- und störungsbedingt ist das Vogelartenspektrum auf kommune, an den Menschen zumindest teilweise angepasste Arten beschränkt. Alle nachgewiesenen Arten sind nicht ge-

fährdet. Es handelt sich weitestgehend um Arten von Siedlungen mit hohem Gehölzanteil oder Wald-Arten. Durch die Präsenz der Spechte und die fehlenden Störungen ist zu erwarten, dass weitere Baumhöhlen entstehen.

3.2.3 Amphibien

Art		RL	Status	Bemerkung
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	N	im Restwasser des Schwimmbads 2 subadulte Tiere
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	sb	im Restwasser des Schwimmbads im Sommer sowohl Kaulquappen als auch Hüpferlinge

RL = Rote Liste Reptilien Bayern (BAYLFU 2003); 2 = stark gefährdet.

Trotz Ablassen und Anbohren blieb am Boden des Schwimmbads das Regenwasser im Ostteil bis maximal ca. 40 cm hoch stehen. Nach dem trockenen Frühjahr laichten hier dann noch relativ spät einer oder zwei Laubfrösche ab; insgesamt wurden Mitte Juli – eher zufällig – ca. 50 Kaulquappen und ca. 15 bereits metamorphisierte Hüpferlinge entdeckt, zusammen mit zwei subadulten Erdkröten, die so gut genährt waren, dass davon auszugehen ist, dass es zuvor sicher mehr Laubfrösche gab. Die Laubfrosch-Hüpferlinge befanden sich überwiegend in der Überlaufrinne, d. h. sie konnten zwar die Schwimmbad-Wand hochklettern, dann aber offensichtlich diese überkragende Rinne nicht überwinden. (Die Adulten, die ja abgelaicht hatten, hatten dies offenbar geschafft!) Alle Frösche und Kröten, derer man habhaft werden konnte, wurden eingesammelt, die Laubfröschen dann an der Südgrenze des Grundstücks wieder freigelassen, die beiden Erdkröten weiter östlich im benachbarten Wald ausgesetzt. Ins Schwimmbad wurde an den Rand ein langes Brett gelegt, das vom Boden aus schräg nach oben führte und theoretisch als Herauskletterhilfe dienen könnte. Die Leitung des Heims wurde gebeten, möglichst darauf zu achten, dass das Brett so verbleibt. Außerdem wurden uNB und LBV über das Vorkommen und die „Falle“ informiert.

Laubfrösche kommen nach Angaben des LBV in der Umgebung immer wieder vor. Die Fortpflanzung im Frühjahr 2015 muss aber als außergewöhnlicher Vorfall gewertet werden. Im Normalbetrieb war das Schwimmbad sicher kein geeigneter Laichplatz, und auch jetzt ist es kein Habitat bzw. eine Falle, da hineingeratene Tiere selbstständig nicht mehr herauskommen. (Das Brett war Ende Mai 2017 leider nicht mehr da, Anfang September wurden aber neue Bretter eingesetzt.) Im Übrigen kommt das Grundstück für diverse Amphibien mit größeren Aktionsradien (darunter die beiden beobachteten Arten) als – durch die bisherige Nutzung suboptimaler – Landlebensraum in Frage, der wie die übrigen Hausgärten der Umgebung gelegentlich durchquert wird.

Anmerkung: In der Nähe queren im Frühjahr regelmäßig Erdkröten die Fauststraße. Auch deshalb sollte das Schwimmbad bis zum endgültigen Abriss so präpariert werden, dass versehentlich hineingefallene Kröten auf alle Fälle wieder selber herauskommen können.

3.2.4 Reptilien

Art		RL	Status	Bemerkung
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	wb	Im Bereich des Squash-Platzes das erste Mal 3 Ind. (2 Adulte, 1 Subadultes) unter Komposter-Teilen, später immer wieder einzelne unter den dann breiter gestreuten Teilen entlang der Südgrenze.

RL = Rote Liste Reptilien Bayern (BAYLFU 2003).

Das Blindschleichen-Vorkommen ist typisch für derartige Grundstücke in Waldrandlage bzw. mit großen Gärten, die „ungepflegte“ Ecken aufweisen. Aktuell, nach dem Abräumen der Sportplätze und Entfernen des defekten Komposters, dürften sich die Tiere in den Westrand zurückge-

zogen haben, wo es alte Holzstapel gibt, die sich gut als Unterschlupf eignen, oder auf das südlich angrenzende Grundstück.

Für Kreuzottern oder andere Reptilien gibt es im UG keine geeigneten Habitate.

3.2.5 Tagfalter (und Nachtfalter)

Art		RL	Status	Bemerkung
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	-	N	nur Durch-/Überflug
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	-	N	nur Durch-/Überflug
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	-	N	nur Durch-/Überflug

RL= Rote Liste Bayern (BAYLFU 2016b).

Das überplante Grundstück ist für Tagfalter ohne Bedeutung. Bei den drei nachgewiesenen Arten handelte es sich um einzelne Tiere, die das Grundstück nur überflogen. Rund um die Gebäude gab es 2015 so gut wie keine Blüten-/Nektarpflanzen sowie keine geeigneten Larvalhabitate für Tagfalter. (Dieser Zustand hat sich im Frühjahr 2017 auch nicht verändert.) Deshalb wurden die ursprünglich geplanten 5 Begehungen für diese Artengruppe auch auf lediglich 2 reduziert.

Bei den Nachtfaltern ist insbesondere der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) artenschutzrechtlich relevant. Dessen Raupen fressen an Weidenröschen-Arten und Nachtkerze, und die Art wurde in München gelegentlich bereits nachgewiesen. 2015 waren zwar noch einzelne Rosmarin-Weidenröschen in den Tennisplätzen vorhanden, jedoch an (zu) stark beschatteten Standorten. Die Pflanzen sind inzwischen durch die Freistellung der Plätze verschwunden.

3.2.6 Heuschrecken

Art		RL	Status	Bemerkung
Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>	-	sb	nicht häufig, verbreitet
Eichenschrecke	<i>Meconema thalassinum</i>	-	mb	1 Ind. nachts bei der Fledermaus-Kartierung in der NO-Ecke entdeckt
Strauschschrecke	<i>Pholidoptera griseoptera</i>	-	sb	selten, am Rand des Feldgehölzes im Osten
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	-	wb	selten, aber verbreitet
Nachtrag 2017:				
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	-	mb	wenige auf leergeräumten Tennisfeldern und ehem. Parkplatz
Blaufügelige Ödland-schrecke	<i>Oedipoda caerulescens</i>	3	mb	einzelne auf leergeräumten Tennisfeldern und ehem. Parkplatz

RL= Rote Liste Bayern (BAYLFU 2016c).

In der Südwestecke konnten einige wenige Feldheuschrecken nachgewiesen werden. Einzelne Strauschschrecken hatten den Tennisplatz besiedelt, und im Sommer riefen einige Heupferde aus den Baumkronen. Aufgrund der hohen Schnitffrequenz der Wiese ist das Grundstück grundsätzlich nur sehr eingeschränkt für wenige Arten diese Artengruppe geeignet und für sie insgesamt von untergeordneter Bedeutung.

2017 (evtl. auch schon im Vorjahr) waren zwei typische Offenland-Arten in die abgeräumten Tennisplätze und den leer stehenden Parkplatz vor den Gebäuden eingeflogen.

4 WIRKUNG DER VORHABENS

Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der (bisher nur groben) Planung auf Pflanzen und Tiere beschrieben.

4.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)

Durch die geplante Wohnbebauung mit ihrer Infrastruktur und die damit verbundene Versiegelung der Flächen könnten Lebensräume streng geschützter Arten verschwinden. Durch die Baumaßnahmen könnten Tiere gestört, verletzt oder getötet werden.

4.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung

Durch die Baumaßnahmen werden (potenzielle) Teil-Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie hinterher nicht mehr nutzbar sind.

4.3 Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren

Der anstehende Boden wird abgedeckt, kleinklimatisch wirksame Strukturen unterschiedlicher Exposition verschwinden. Die eher kühl-feuchten Bedingungen durch die aktuell immer noch relativ hohe Beschattung am Südrand ändern sich durch die Bebauung bei entsprechender Exposition in Richtung trocken-warmer Verhältnisse.

4.4 Konflikt Mortalität durch Barriere- / Fallen-Wirkung

Das leere Schwimmbad kann eine Falle für Amphibien darstellen, die vom stehenden Wasser angezogen werden, dann aber nicht mehr herausklettern können.

Da im überplanten Areal ansonsten keine Wander- bzw. Leitlinien erkennbar sind, ist dieser Konflikt für die übrigen Arten von untergeordneter Bedeutung.

4.5 Konflikt Störungen / Emissionen

Durch Bau und Betrieb können auf den Flächen lebende und/oder vorbeiwandernde Tiere durch Vibrationen, künstliches Licht u. ä. gestört werden.

Sowohl Baumaßnahmen als auch ‚Betrieb‘ der Wohnhäuser stören unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiwandernde Arten durch Schall, Licht, Bewegungen, Erschütterungen o. ä. Insbesondere nächtliche Beleuchtung kann sich negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken. Auch ist am Anfang mit Abwanderungen von Tieren aus derart gestörten, "unangenehmen" Lebensräumen zu rechnen, was möglicherweise dazu führt, dass diese beim Überqueren angrenzenden Straßen zusätzlich durch den Verkehr gefährdet sind.

4.6 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Die Nutzung als Unterkunft für Asylsuchende hat vorübergehend erhebliche Störungen verursacht.

5 VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG

In Bayern sind derzeit ca. 500 Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Vogelarten zu berücksichtigen. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (sog. Relevanzschwelle). Eine entsprechende Abschichtung zur Vorauswahl möglicherweise betroffener Arten wurde deshalb nach folgenden Kriterien vorgenommen:

1. Die Art ist entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor;
2. der Wirkraum (Definition siehe Kap. 4) liegt außerhalb des bekannten bzw. anzunehmenden Verbreitungsgebiets der Art;
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (mit Erfassung der vorhandenen Strukturen im Gelände; so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt, da das Gebiet zu klein ist);
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (relevant für mobile, euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten bzw. allg. geringe, unerhebliche Wirkungsintensität).

Zur Beschreibung von Verbreitung und Ökologie der Arten siehe die Internet-Arbeitshilfe des bayerischen LfU zur saP (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>).

5.1 Europäischer Artenschutz – Anhang IV FFH-RL

5.1.1 Fledermäuse und übrige Säugetiere

Die Fläche wird von Fledermäusen der Region nur sehr sporadisch als Jagd- bzw. Nahrungshabitat genutzt, was aufgrund der strukturellen Ausstattung und der Nahrungsarmut zu erwarten war (vgl. Kap. 3.2.1). Mit der Zwergfledermaus wurde zwar ein Baumhöhlen-Bewohner im Gebiet nachgewiesen, Einflugspuren oder Ausflugbeobachtungen an den wenigen vorhandenen Baumhöhlen konnten jedoch trotz gezielter Suche nicht erbracht werden; darüber hinaus sollen diese Bäume erhalten werden.

Quartiere hinter den Holzverschalungen an den Gebäuden oder der abgehängten Holzdecke über der Terrasse können dort, wo Lücken sind, sowohl wegen der Anstriche (Holzschutz) und der überwiegend glatten Strukturen als auch wegen der Besiedlung durch Mäuse, Siebenschläfer o. ä. ausgeschlossen werden.

Für die anderen relevanten Säuger-Arten (z. B. Biber, Wildkatze, Wolf) gibt es im UG entweder keine geeigneten Habitate, oder das UG liegt außerhalb der bekannten und derzeit anzunehmenden Verbreitungsgebiete bzw. Wanderkorridore dieser Arten. Insofern sind Vorkommen sonstiger Säuger-Arten und damit erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit auszuschließen.

5.1.2 Kriechtiere (Reptilien)

Blindschleichen sind nicht saP-relevant, aber als besonders geschützte Arten im Rahmen der Planungen zu beachten. Mit Vorkommen europarechtlich geschützter Reptilien-Arten ist mangels geeigneter Habitatstrukturen nicht zu rechnen, d. h. eine Betroffenheit aller relevanten Arten dieser Artengruppe kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.1.3 Lurche (Amphibien)

Das temporäre **Laubfrosch**-Vorkommen im nicht ganz abgelassenen Schwimmbad ist mittlerweile erloschen. Grundsätzlich ist aber weiterhin mit Einwanderungen in die Fläche zu rechnen,

insbesondere während der Bauzeit. Deshalb wird vorsorglich eine **Betroffenheit dieser Art geprüft**.

Vorkommen und damit verbotstatbeständige Betroffenheiten aller übrigen Arten dieser Artengruppe sind nach derzeitigem Kenntnisstand rein arealgeografisch mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

5.1.4 Fische, Schnecken und Muscheln

Für die einzige in Bayern streng geschützte Fisch-Art gibt es im UG keine geeigneten Habitate bzw. liegt das UG außerhalb des Verbreitungsgebiets. Auch für Schnecken und Muscheln gibt es keine geeigneten Habitate. Insofern sind Vorkommen und verbotstatbeständige Betroffenheiten aller Arten dieser drei Artengruppen sicher auszuschließen.

5.1.5 Käfer

Aktuell weist keiner der großen Bäume Mulmhöhlen auf, in denen beispielsweise die in München nachgewiesene Käfer-Art Eremit (*Osmoderma eremita*) vorkommen kann. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich in nächster Zeit solche Höhlen bilden.

Vorkommen und damit verbotstatbeständige Betroffenheiten auch aller übrigen Arten dieser Artengruppe sind mangels geeigneter Habitate mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

5.1.6 Tag- und Nachtfalter, Libellen

Vorkommen und damit verbotstatbeständige Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppen sind mangels geeigneter Habitate sicher auszuschließen.

5.1.7 Gefäßpflanzen

Im UG gibt es keine geeigneten Habitate für streng geschützte Gefäßpflanzen, d. h. Vorkommen und verbotstatbeständige Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

5.2 Europäischer Artenschutz – Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Auf der überplanten Fläche und in der unmittelbaren Umgebung wurden bei der Begehung zahlreiche Arten nachgewiesen (vgl. Kap. 3.2.2). Alle sind in Bayern häufig und ungefährdet. Bei allen können Betroffenheiten ausgeschlossen werden, da bei der Rodung der zu entfernenden Gehölze sowieso die üblichen Vermeidungsmaßnahmen (Durchführung außerhalb der Brutzeit) erforderlich sind.

Nach der LfU-Liste wäre nur der Grünspecht saP-relevant. Da er nur außerhalb des überplanten Gebiets erfasst wurde und im Gebiet selber nur als Nahrungsgast in Frage kommt, können Betroffenheiten ausgeschlossen werden.

Gemäß der saP-Liste der LHM für München (Stand 1.1.2015) sind Eichelhäher, Kleiber, Ringeltaube, Tannenmeise und Wintergoldhähnchen saP-relevant. Alle sind gemäß der aktuellen Roten Liste des LfU (BAYLFU 2016a) ungefährdet und weder in Bayern noch im Naturraum selten. Da jeweils nur ein Brutpaar betroffen ist, was die lokalen Populationen kaum beeinflussen dürfte, und durch die gängigen Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit), den Erhalt einzelner Gehölzbestände sowie die vorgeschriebene Kompensation von Gehölzverlusten können verbotstatbeständige Betroffenheiten ausgeschlossen werden.

Diverse weitere Vogelarten (weitere Greifvögel, Eulen, Mauersegler, Schwalben) könnten die Flächen selber oder den Luftraum darüber zur Nahrungssuche nutzen. Weitere episodische Nahrungsgäste (Rastvögel) beispielsweise zur Zugzeit sind denkbar. Für dies sind Betroffenheiten auszuschließen, da ihnen regional weiterhin sehr große, mindestens ähnliche, oft sogar bessere Flächen zur Verfügung stehen.

6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Fledermäuse und Vögel:

Bzgl. § 44 (1) 1 und § 44 (1) 2 BNatSchG:

V1:

Individuenbezogene Beeinträchtigungen der (möglicherweise) betroffenen Fledermaus- und Vogel-Arten können dadurch ausgeschlossen werden, dass die Höhlenbäume an der Westgrenze, die aktuell ausreichend vital und damit mittelfristig verkehrssicher sind, erhalten werden. Die Bäume sind im Bebauungsplan als zu erhalten festzusetzen. Sollte sich im Laufe des Bauvollzugs herausstellen, dass aus gewichtigen Gründen einzelne Höhlenbäume nicht zu halten sind, ist eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

V2:

Wenn Gehölze entfernt werden, darf dies nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen, also von September bis Februar. Insbesondere bei zu entfernenden Großbäumen wird empfohlen, die Rodung bereits im September durchzuführen, da dann die Außentemperaturen noch so hoch sind, dass evtl. in Höhlen oder Spalten vorhandene Fledermäuse selbstständig flüchten könnten. Die Naturschutzbehörde sollte dazu eine Ausnahme vom Verbot des § 39 (5) 2 BNatSchG erteilen. Dies wird auch von der Bayerischen Koordinationsstelle für Fledermaus-schutz empfohlen.

V3:

Da bei solchen Bäumen bis zur Rodung nicht sicher ausgeschlossen werden, dass weitere Höhlen entstehen (insbesondere durch Spechte) oder die bestehenden Höhlen doch noch besiedelt werden, sind alle Bäume kurz vor der Baufeldfreimachung nochmals zu kontrollieren.

Wenn bei Untersuchung von Höhlen von außen bzw. unter Zuhilfenahme eines Endoskops durch eine fach- bzw. artenkundige Person (Förster, Biologe o. ä.) nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass sie von Fledermäusen besiedelt sind, sind die Höhleneingänge unmittelbar (zwei bis drei Tage zuvor) zuvor mit einem „Einwegverschluss“ aus zwei übereinander liegenden Folien zu versehen, sodass Fledermäuse (oder ggf. auch darin schlafende Vögel) die Höhle verlassen, aber nicht wieder zurückkommen können. Die Höhlen sind anschließend nachzu-kontrollieren. Sollten sich Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse ergeben, sind im unmittelbaren Umfeld umgehend geeignete, ähnliche Ersatzquartiere aufzuhängen.

Bei besetzten Höhen sind diese zu verschließen und die Bäume entweder sukzessiv von oben her abzutragen oder mit einem Bagger o. ä. mehr oder weniger aufrecht zu entnehmen bzw. langsam um- und abzulegen; sie dürfen nach dem Absägen auf alle Fälle nicht einfach umfallen, da dadurch Tiere in den Höhlen verletzt oder getötet werden können. Die Stammstücke mit solchen Höhlen sind anschließend sofort wieder an anderen Bäume verkehrssicher zu befestigen, sodass die (dann wieder geöffneten) Höhlen weiter genutzt werden können.

V4:

Auch die Gebäude sind unmittelbar vor dem Abbruch nochmals zu kontrollieren. Nach längerem Leerstand muss dies bis spätestens Februar erfolgen; danach sind alle möglicherweise geeigneten Strukturen so zu behandeln, dass sie bis zum Abbruch nicht mehr besiedelt werden können. Alternativ darf zwischen März und August nicht abgebrochen werden.

Laubfrosch:

Bzgl. § 44 (1) 1 BNatSchG:

V5:

Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass zwischen Mai und August keine größeren Pfützen als potenzielle Laichplätze entstehen.

6.2 CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²)

Sind nicht erforderlich.

² „CEF“ ist die Abkürzung für den englischen Begriff „continued ecological functionality“, auf Deutsch „ununterbrochene ökologische Funktionsweise“; CEF-Maßnahmen werden auch als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

7 PRÜFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND VERBOTSTATBESTÄNDE

Nach Abschluss der Relevanzprüfung könnten durch die geplante Neubebauung nur die nach Anhang IV FFH-RL streng geschützten Fledermäuse und Laubfrösche sowie einige Vogelarten beeinträchtigt werden, da sie im Umfeld vorkommen und nicht auszuschließen ist, dass sie in die Baustelle einwandern.

7.1 Gesetzliche Grundlagen und fachliche Definitionen

7.1.1 Spezieller Artenschutz im BNatSchG

Die so genannten „Zugriffsverbote“ sowie eine „Relativierung auf funktionaler Ebene“ sind im § 44 BNatSchG wie folgt definiert:

§ 44, Absatz 1 [Zugriffsverbote]

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
[Schädigungsverbot Individuen]
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
[Störungsverbot]
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
[Schädigungsverbot Habitats]
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
[hier nicht relevant]

§ 44, Absatz 5 [Relativierung auf funktionaler Ebene]

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 u. 3 entsprechend. ...

7.1.2 Lokale Populationen und räumlicher Zusammenhang

Gemäß LANA (2009) richtet sich die Abgrenzung von „lokalen“ Populationen bei punktuell oder kleinräumig-zerstreut verbreiteten Arten oder solchen mit lokalen Dichtezentren an kleinflächigen Landschaftseinheiten (Waldgebiet, Offenlandkomplex, Gewässer/-system), oder – bei großflächig verbreiteten oder agierenden Arten – an größeren naturräumlichen Landschaftseinheiten, eventuell auch an planerischen oder administrativen Grenzen.

Die in § 44 (1) und (5) genannten Beurteilungsgrundlagen – „lokale Populationen“ und „räumlicher Zusammenhang“ – werden projektspezifisch folgendermaßen definiert:

Fledermäuse und Vögel sind sehr mobil. Lokale Population und räumlicher Zusammenhang werden deshalb auf das gesamte Stadtgebiet von München zusammen mit dem unmittelbaren Umland im Umkreis von ca. 5-10 km begrenzt.

Bei den meisten Vögeln als auch den in Frage kommenden Fledermaus-Arten wird von einer Populationsgröße im hohen zweistelligen bis dreistelligen Bereich ausgegangen; bei den Fledermäusen könnten diese nach Informationen des RGU auch geringer sein, da u. a. zur Breitflügel-Fledermaus aktuell keine belastbaren Informationen vorliegen.

Die lokalen Populationen des Laubfroschs beinhalten das überplante Gebiet sowie die Umgebung im Umkreis von ca. 2-3 Kilometern (Aktionsradius Laubfrosch). Ein räumlicher Zusammenhang ist nur lose gewährleistet.

7.1.3 Erhaltungszustände

Nach Angaben des BFN (2019) und des LFU (2019) sind die aktuellen Erhaltungszustände des Laubfroschs auf Ebene der kontinentalen biogeografischen Region sowie auf Ebene des Bundeslands ungünstig- unzureichend. Bei den Fledermäusen gibt es je nach Art günstige bis ungünstige Erhaltungszustände. Angaben des BFN (2019) zu Vogel-Arten auf dieser Ebene liegen derzeit noch nicht vor, auch da die Vogelschutz-Richtlinie dies bisher nicht vorsieht. In Bayern hat das LFU solche Einstufungen auf Ebene des Bundeslands für die selteneren Vogelarten sowie die sonstigen saP-relevanten Arten (vgl. Kap. 5.2) in seiner saP-Arbeitshilfe vorgenommen; die in Kap. 3.2.2 aufgeführten Arten sind als in ganz Bayern häufige und weit verbreitete Brutvögel nicht enthalten.

Auf Ebene der lokalen Populationen muss der Erhaltungszustand des Laubfroschs mangels Informationen als unbekannt eingestuft werden, dürfte aber aufgrund der allgemeinen Gefährdung eher mittel-schlecht sein. Der Erhaltungszustand aller Vogelarten muss aufgrund der Angaben in LHM (2015) als mittel-schlecht eingestuft werden. Die Erhaltungszustände bei den Fledermäusen sind unbekannt, dürften aber vor allem auch wegen der intensiven Bautätigkeit in München und damit dem Verlust sowohl von geeigneten Quartieren als auch von Jagdhabitaten eher ungünstig sein.

7.2 Prüfung der Verbotstatbestände

7.2.1 Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG

Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG 2011) hat sich diese Vorgabe so verschärft, dass jetzt tatsächlich auf praktisch jedes Individuum zu achten ist. D.h. der sog. „Zugriffstatbestand“ wird bereits dann erfüllt, wenn „einzelne Tiere“ durch eine Maßnahme getötet werden (können) – sofern dies nicht im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos dieser Arten stattfindet (sog. Colbitz-Urteil, BVerwG 2014).

Fledermäuse und Vögel:

Durch die in Kap. 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen V1-V4 kann ausgeschlossen werden, dass Tiere oder Eier geschädigt werden.

Laubfrosch:

Eine Einwanderung der Amphibien-Pionierart Laubfrosch kann grundsätzlich nicht sicher verhindert werden. Auszäunungen, die wirklich funktionieren, wären sehr aufwändig und mit unverhältnismäßig großem Aufwand verbunden. Andererseits besteht für wandernde Lurche, die ihre Habitate verlassen, im besiedelten Bereich immer das allgemeine Lebensrisiko, beispielsweise überfahren zu werden. Insofern wird bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V5, keine potenziellen Laichgewässer entstehen zu lassen, auch durch eine Einwanderung einzelner Tiere das Tötungsverbot nicht verletzt.

7.2.2 Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG

Nicht jede störende Handlung löst das Störungsverbot aus, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtern. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich immer dann, wenn sich Größe oder Fortpflanzungserfolg der „lokalen Population“ signifikant und nachhaltig verringern. (vgl. LANA 2009)

Fledermäuse und Vögel:

In Verbindung mit den in Kap. 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen V1-V4 können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Laubfrosch:

Da es keine etablierte Population im überplanten Gebiet gibt, ist die Störung einzelner umherwandernder Tiere sicher nicht erheblich.

7.2.3 Schädigungsverbot Habitats – Art. 44 (1) 3 BNatSchG

Beim Schädigungsverbot von Habitats ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen den Artenschutz. Das gilt jedoch nicht für Vogelarten, die zwar ihre Nester, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln; ein Verstoß läge dann vor, wenn dieses Revier aufgegeben würde. Bei standorttreuen Tierarten, die regelmäßig zu einer Lebensstätte zurückkehren, ist diese auch dann geschützt, wenn sie gerade nicht bewohnt wird. (vgl. LANA 2009)

Fledermäuse und Vögel:

Durch die in Kap. 6.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V1-V4 bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Gleichzeitig wird vermieden, dass neu entstehende Habitats entstehen.

Laubfrosch:

Da es derzeit keine entsprechenden Habitats gibt, geht das Verbot ins Leere. Gleichzeitig wird durch Maßnahme V5 ebenfalls vermieden, dass neu entstehende Habitats entstehen.

8 ÖKOLOGISCHE BEGLEITUNG UND MONITORING

Bei den abschließenden Planungen, zur Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie während der Baumaßnahmen ist eine ökologische Begleitung durch jeweilige erfahrene Artkenner erforderlich.

Sollten Ersatzquartiere für Fledermäuse oder ein Umsetzen von besiedelten Höhlen notwendig werden, ist der Erfolg (neue bzw. weitere Besiedlung) nachzuweisen. Dazu sind die Quartiere im 1., 2., 3., 6. und 10 Jahr zu kontrollieren; zusätzlich ist bei Ersatzquartieren eine jährliche Reinigung erforderlich.

9 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT

Durch die geplante Neubebauung des Grundstücks Fauststraße 88-90 in München-Perlach sind die meisten lokalen Populationen der (nachgewiesenermaßen oder potenziell) vorkommenden streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bzw. ihre Lebensstätten nicht oder nur unerheblich betroffen. Für einige wenige Arten sind spezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote zu verstoßen.

Insgesamt ist das Vorhaben aus Sicht des strengen Artenschutzes genehmigungsfähig.

10 LITERATUR

- BAUER, H.G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schr.-R. Bay. LfU, Heft 166; Augsburg.
- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016a): Rote Liste gefährdeter Vögel Bayerns, Neubearbeitung 2015. – pdf.
- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016b): Rote Liste gefährdeter Tagfalter Bayerns, Neubearbeitung 2015. – pdf.
- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016c): Rote Liste gefährdeter Heuschrecken Bayerns, Neubearbeitung 2015. – pdf.
- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): saP-Arbeitshilfe, Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>). Abfrage 11.11.2019.
- BFN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie; <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>.
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2011): Urteil vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (9 A 12.10).
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2014): Urteil vom 8.1.2014 zum Neubau der Bundesautobahn A 14 im Abschnitt B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/ L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N (VKE 1.3/1.2N) (9 A 4.13)..
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bände 1-14. CD-ROM
- OBB = OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018). – http://formulare.bayern.de/OBB/sap_hinweise.pdf (mit Anlagen)
- RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, A. GÖRGEN & K. WEIXLER (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. – Verlag Eugen Ulmer, 256 S.

Abkürzungen:

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009, zuletzt geändert am 15.9.2017

FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992.